



Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes
(RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2025/2026

Zusammensetzung des Sportgerichts

Patrick Neumann	(SC Husen-Kurl 1919/28)	Vorsitzender
Jürgen Oelker	(BV Borussia Dortmund 09)	Stellvertretender Vorsitzender
Alfred Sellung	(Kirchhörder SC 58)	Sportrichter
Hasan Kayabasi	(SG Gahmen 24/74)	Sportrichter
Kevin Majewski	(TuRa Asseln)	Sportrichter
Fatih Kalaz	(TV Brechten)	Sportrichter
Tim Jambor	(BSV Schüren)	Sportrichter
Daniel Teine	(SV Westrich 55)	Sportrichter

2. Verfahrensart

Das Kreissportgericht (KSG) Dortmund entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter geführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren auch in Kammerbesetzung geführt werden (§30 Abs. 1 RuVO/WDFV). Eine mündliche Verhandlung vor dem Kreissportgericht findet nur in Fällen gemäß § 30 Abs. 2 RuVO/WDFV und § 42 RuVO/WDFV statt.

Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden (§ 30 Abs. 3 RuVO/WDFV).

Vorsitzender im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans ist derjenige Vorsitzende, der auf der konstituierenden Sitzung durch die Sportrichter aus seiner Mitte bestimmt wurde. Im Verhinderungsfall tritt der gewählte Stellvertreter an seine Stelle.

Die Verfahren sind dem unter Punkt 3 zuständigen Einzelrichter via DFBnet Postfach zuzuleiten. Der Vorsitzende ist in CC zu setzen. Wenn eine mündliche Verhandlung vor dem Kreissportgericht durchgeführt wird, erfolgt diese regelhaft in der Besetzung mit dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und einem Beisitzer. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist, entscheiden, die mündliche Verhandlung mit einem weiteren Beisitzer zu führen (§ 22 Abs. 4 RuVO/WDFV).

Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern des Kreissportgerichts (z. B. Krankheit) ist das Kreissportgericht in der Besetzung mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (§ 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).

Über die konkrete Besetzung des Sportgerichts bei mündlichen Verhandlungen entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem für das Verfahren zuständigen Einzelrichter.

3. Zuständigkeit der Einzelrichter und Vertretungsregelung

Als Einzelrichter des KSG Dortmund werden mit folgenden Zuständigkeiten bzw. Vertretungsregelung eingesetzt (§41 Abs. 1 S. 1 RuVO/WDFV):

Senioren

Spielklasse	Einzelrichter	Vertreter
Kreisliga A1	Hasan Kayabasi	Alfred Sellung
Kreisliga A2	Jürgen Oelker	Alfred Sellung
Kreisliga B1	Alfred Sellung	Hasan Kayabasi
Kreisliga B2	Hasan Kayabasi	Alfred Sellung
Kreisliga B3	Jürgen Oelker	Fatih Kalaz
Kreisliga B4	Hasan Kayabasi	Alfred Sellung
Kreisliga C1	Alfred Sellung	Tim Jambor
Kreisliga C2	Daniel Teine	Alfred Sellung
Kreisliga C3	Fatih Kalaz	Alfred Sellung
Kreisliga C4	Alfred Sellung	Daniel Teine
Kreisliga C5	Tim Jambor	Alfred Sellung
Freundschaftsspiele	Jürgen Oelker	Kevin Majewski
Turniere	Jürgen Oelker	Kevin Majewski
Pokal	Kevin Majewski	Jürgen Oelker
Frauen-Kreisliga	Kevin Majewski	Jürgen Oelker

Jugend

Juniorenart	Einzelrichter	Vertreter
A-Junioren	Tim Jambor	Kevin Majewski
B-Junioren	Kevin Majewski	Tim Jambor
C-Junioren	Daniel Teine	Fatih Kalaz
D-Junioren	Fatih Kalaz	Daniel Teine
E-Junioren	Daniel Teine	Tim Jambor
F-Junioren	Fatih Kalaz	Daniel Teine
G-Junioren	Kevin Majewski	Tim Jambor
Freundschaftsspiele	Tim Jambor	Kevin Majewski
Pokal	Tim Jambor	Kevin Majewski
Turniere	Kevin Majewski	Daniel Teine
Juniorinnen	Kevin Majewski	Tim Jambor

4. Verfahrenseinleitung

Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt durch den zuständigen Einzelrichter gemäß Punkt 3. Der Einzelrichter informiert den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die am Verfahren Beteiligten.

5. Einsprüche gegen die Spielwertung

Einsprüche gegen die Spielwertung nach § 58 RuVO/WDFV sind dem Vorsitzenden des Sportgerichts zuzustellen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind dem Paragrafen zu entnehmen. Dies gilt auch für Verstöße gegen den § 24 JSpO/WDFV.

6. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2025/2026 wurde durch die Mitglieder des KSG Dortmund durch die Sitzung am 23.06.2025 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in der OM in Kraft. In besonderen Fällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in der OM veröffentlicht.

Patrick Neumann
Vorsitzender KSG Dortmund

Jürgen Oelker
stellv. Vorsitzender KSG Dortmund